

Mandanteninfo 8 – Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hält nun schon einige Wochen an. In dieser Zeit haben wir alle unser Leben an die neuen Gegebenheiten anpassen müssen. In allen Bereichen haben sich zum Teil gravierende Veränderungen ergeben. Zur Abmilderung von negativen Effekten auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt hat die Regierung versucht, mit zahlreichen Änderungen und Maßnahmen entgegenzuwirken. Die für Sie relevanten Informationen haben wir Ihnen im Laufe der Zeit mit **unserer Serie „Mandanteninfo – Corona“** mitgeteilt. Damit Sie auch in diesen unübersichtlichen Zeiten den Überblick behalten, haben wir Ihnen **zusätzlich** ein **Schaubild** erstellt. Dieses finden Sie **in der Anlage** zu diesem Schreiben.

Darüber hinaus möchten wir Sie auch zu den nachfolgenden Themen informieren:

NRW-Soforthilfe – Zahlungen gestoppt – Anträge ab dem 17.04.2020 wieder möglich – Verwendung für den privaten Lebensbereich

Damit Kleinunternehmer, Freiberufler und Soloselbstständige schnell an die dringend benötigte finanzielle Unterstützung kommen, können von **Freitag (17. April 2020)** an wieder **Anträge auf NRW-Soforthilfe 2020 gestellt werden**. Die korrekte Antragsseite kann – wie bereits zuvor – ausschließlich über <https://soforthilfe-corona.nrw.de> aufgerufen werden. Auch die Auszahlung bereits bewilligter Anträge wird voraussichtlich Ende der Woche wiederaufgenommen. Nachdem Betrüger Daten abgegriffen hatten, hat die Landesregierung vorübergehend die Auszahlung und Antragstellung gestoppt.

Widersprüchliche Aussagen von Seiten der Verantwortlichen gab es in der Vergangenheit hinsichtlich der Frage, ob die Soforthilfen auch für den **Lebensunterhalt** (private Wohnungsmiete, Krankenversicherung etc.) **verwendet** werden dürfen. Dies wurde zu Beginn der Antragsstellung bejaht und auch so kommuniziert. Hiervon ist man aktuell wieder abgewichen und verweist die Antragsteller auf die Grundsicherung – also Hartz IV oder Arbeitslosengeld II. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bund und die Länder das Problem erkannt haben. **Aktuell ist nicht absehbar**, ob es hierzu noch **Änderungen geben wird**. Wir halten Sie wie gewohnt auf dem Laufenden.

KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) **und laufende Kosten** (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen **seit dem 15.04.2020** den neuen **KfW-Schnellkredit** beantragen. Der Kredit wird zu 100 % durch eine Garantie des Bundes abgesichert. Das erhöht die Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. **Dies sollte bei aktuellen Kreditverhandlungen berücksichtigt werden.**

Mandanteninfo 8 – Corona

Das **Wichtigste** zum KfW-Schnellkredit in Kürze:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit **mehr als 10 Mitarbeitern**, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- **keine Risikoprüfung** durch Ihre Bank
- Max. **Kreditbetrag** bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019:
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu **10 Jahre Zeit für die Rückzahlung**, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im **Durchschnitt** der Jahre 2017 bis 2019 **ODER** im **Jahr** 2019 einen **Gewinn** erzielt
- Das **Darlehen kommt nicht in Frage**,
 - **wenn** Sie bestehende **Kredite umschulden** oder **ablösen** möchten
 - **wenn** Sie für ein abgeschlossenes Vorhaben eine **Nachfinanzierung**, **Anschlussfinanzierung** oder **Prolongation** suchen

Für sämtliche Fragen steht Ihnen unser Team per Mail, Fax, Telefon und Videokonferenz wie gewohnt zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die nächste Zeit alles Gute.

Ihr TEAM von W&N